

Sommersemester 2022

Neue Entscheidungen zum Strafrecht

6. September 2022, 10 – 16 Uhr

2022-II-1

BGH, Beschl. v. 24.3.2021 – 4 StR 416/20, NStZ 2022, 220

Sachverhalt

A und M fuhren nach dem Besuch einer Gaststätte nachts mit ihren Fahrzeugen hintereinander auf einer außerorts gelegenen, schmalen Gemeindestraße. Beide standen unter Alkoholeinfluss und besaßen keine Fahrerlaubnis. M fuhr mit einer den Straßenverhältnissen nicht angepassten Geschwindigkeit von mindestens 75 km/h voraus, während ihm A in einem Abstand von ca. 50 Meter folgte. An einer Kreuzung übersah M einen von rechts kommenden, vorfahrtsberechtigten Fahrradfahrer und erfasste ihn mit seinem Fahrzeug. Der Fahrradfahrer erlitt durch den Zusammenstoß unter anderem einen Abriss der Hauptschlagader, was innerhalb von ein bis zwei Minuten zu seinem Tod führte. M hatte das Risiko eines solchen Unfalls erkannt, aber darauf vertraut, dass es sich nicht realisieren werde.

A passierte die Unfallstelle etwa zwei Sekunden nach der Kollision und erkannte, dass M einen Fahrradfahrer erfasst hatte und dieser schwer verletzt sein musste. Dennoch setzte A die Fahrt fort, weil es ihm besser erschien, die Unfallstelle wegen seiner fehlenden Fahrerlaubnis und des Fahrens unter Alkoholeinfluss schnellstmöglich zu verlassen.

M hielt sein Fahrzeug an, stieg aus und begab sich zur Unfallstelle. Dort sah er das Unfallopfer regungslos am Straßenrand liegen. Er hielt es für möglich, dass es noch lebte und gerettet werden konnte. Gleichwohl entschloss er sich, keine Rettungsmaßnahmen einzuleiten und zu flüchten. Zwar ging er davon aus, dass vom Unfallopfer keine Entdeckungsfahrer drohte; er befürchtete aber, beim Veranlassen von Rettungsmaßnahmen wegen fahrlässiger Körperverletzung, Fahrens ohne Fahrerlaubnis und Fahrens unter Alkoholeinfluss strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden. Ein Versterben des Unfallopfers infolge unterlassener Rettungsmaßnahmen nahm er billigend in Kauf. M gelang es jedoch nicht, mit seinem Fahrzeug wegzufahren. Deswegen rief er den A an, der in der Zwischenzeit bei der Wohnung des M angekommen war, und bat ihn, mit einem Abschleppseil zur Unfallstelle zurückzukehren.

A kam dem nach. Ihm war klar, dass M keine Rettungsmaßnahmen einleiten wollte. Er beabsichtigte einerseits, dem M zu helfen, die Spuren des Unfalls zu beseitigen und das Unfallopfer ohne Hilfe zurückzulassen, um den M vor einer strafrechtlichen Verfolgung zu schützen. Andererseits hatte er ein eigenes Interesse an der Verdeckung des Unfalls, weil er Sorge hatte, dass M bei einer polizeilichen Vernehmung seine Abwesenheit beim Unfall verraten würde und er dann auch selbst mit einer strafrechtlichen Verfolgung und einem Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung zu rechnen hätte. Er schleppte das Fahrzeug des M ab und brachte ihn nach Hause. Das Unfallopfer ließen sie an der Kreuzung zurück. Dabei ging A ebenfalls davon aus, dass das Unfallopfer möglicherweise noch lebte und gerettet werden konnte, nahm aber dessen Versterben durch das Unterlassen von Rettungsmaßnahmen billigend in Kauf.

2022-II-2

BGH, Urt. v. 12.8.2021 – 3 StR 450/20, NStZ 2022, 163

Sachverhalt

Die Mutter (M) des K führte seit dem Frühsommer 2017 eine Beziehung mit dem O (dem späteren Tatopfer). Die Verbindung war von Aggressionen und massiven körperlichen Übergriffen seitens des O geprägt. Zu mehreren Gelegenheiten würgte und vergewaltigte O die M. Sie erlitt Todesangst und unternahm einen erfolglosen Suizidversuch. Zu einer Trennung sah sich M nicht in der Lage. Stattdessen gewann sie die Überzeugung, der O solle ein „Tracht Prügel“ erhalten. Um die Jahreswende 2017/2018 beauftragte M ihren Sohn K damit, jemanden zu finden, der diese Aufgabe übernimmt, und übergab ihm 2500 Euro. Sie äußerte, sie wolle dem O „am liebsten mal einen Stein vor den Kopf hauen“, damit die Quälerei ein Ende habe.

K wandte sich an einen Berufsschulkameraden B, der wiederum den S ansprach. Zu dritt (K, B, S) beschlossen sie, dass O „aufs Maul bekommen“ solle. Dass er bewusstlos oder krankenhausaufgenommen geschlagen wird, wollten B und S, die weder die M noch den O kannten, dem K allerdings nicht versprechen, sie sagten vielmehr zu, der O werde bekommen, was er verdiene. Als die Frage im Raum stand, ob M dem O hinterher noch einen Stein auf den Kopf fallen lasse, versicherte K, der mit einem entsprechenden Geschehen nicht rechnete, dass dies mit Sicherheit nicht passieren werde. Das glaubten B und S. Ihre Entlohnung sollte 1500 Euro betragen.

Am Abend führen alle drei zusammen zu dem Campingplatz, auf dem die M mit dem O in einem Wohnwagen lebte. K wies den beiden anderen die Fahrstrecke. S führte ein Pfefferspray mit sich, B einen Teleskopschlagstock. Alle drei nahmen billigend in Kauf, dass die Gegenstände gegenüber dem O zum Einsatz gelangen. Vor Ort sandte K der M abreedgemäß eine verschlüsselte SMS. Daraufhin verließ M für einen vorgeblichen Toilettenbesuch den Wohnwagen. Während K am Auto wartete, zeigte M dem B und dem S den Weg zum Wohnwagen.

Dort angekommen, trat S die Tür ein und setzte sofort das Pfefferspray ein, um dem O die Sicht zu nehmen. Sodann streckte er ihn mit drei Faustschlägen in das Gesicht zu Boden. Er versetzte

ihm einen weiteren Schlag gegen den Oberkörper und verließ den Wohnwagen. Anschließend schlug B mindestens zweimal mit seinem Teleskopschläger auf O ein und warf einen Fernseher auf ihn, bevor er sich ebenfalls entfernte. O war zu diesem Zeitpunkt nicht lebensgefährlich verletzt, womit B und S auch nicht gerechnet hatten; seinen Tod hatten sie weder beabsichtigt noch billigend in Kauf genommen. Gemeinsam mit K fuhren sie davon. Dass M die Situation im Folgenden für ein Tötungsdelikt ausnutzen würde, kalkulierten die drei (K, B, S) nicht ein.

M fand den O im Campingwagen kampfunfähig am Boden liegend vor. In Tötungsabsicht schlug sie ihn mehrfach mit einem Pflasterstein auf den Kopf und würgte ihn, bis er verstarb. O verstarb durch eine Kombination von Erstickungsgeschehen und Schädel-Hirn-Trauma, letzteres hervorgerufen durch stumpfe Gewalteinwirkung auf den bereits auf dem Boden liegenden Kopf.

2022-II-3

BGH, Beschl. v. 25.11.2021 – 4 StR 103/21, NStZ 2022, 219

Sachverhalt

K und V verständigten sich mit A darauf, dass hochwertige Kraftfahrzeuge illegal, unter anderem durch von K und weiteren Beteiligten zu begehende Betrugstaten zum Nachteil von Mietwagenunternehmen, beschafft und danach durch V zur Verschleierung ihrer Herkunft manipuliert werden sollten, um sie anschließend gewinnbringend ins Ausland veräußern zu können. A sollte hierbei als Mittelsmann und Dolmetscher zwischen K und V fungieren. Er erklärte sich wegen seiner schlechten wirtschaftlichen Situation bereit, gegen einen von K für jede Tatbeteiligung zugesagten Lohn an dem Vorhaben mitzuwirken.

K veranlasste sodann Dritte dazu, Fahrzeuge bei Mietwagenunternehmen unter Angabe falscher Personalien und Vorspiegelung der tatsächlich nicht bestehenden Bereitschaft zur späteren Rückgabe anzumieten. Die Fahrzeuge wurden jeweils irrtumsbedingt an die als Mieter auftretenden Beteiligten übergeben und danach zu V gebracht, der sie ua mit falschen Kennzeichen und Fahrzeugpapieren versehen, die Fahrzeugidentifikationsnummer verändern und vorhandene GPS-Geräte entfernen sollte. A wirkte hieran in sieben Fällen mit, indem er mindestens die Daten, die V zur Herstellung falscher Fahrzeugdokumente verwenden sollte, absprachegemäß von K an V übermittelte. In einem der Fälle konnte das Fahrzeug vor Fertigstellung der Arbeiten des V durch die Polizei sichergestellt werden. In allen anderen Fällen wurden die Fahrzeuge wie geplant ins Ausland abgesetzt.

2022-II-4

BGH, Beschl. v. 11.1.2022 – 6 StR 431/21, NStZ 2022, 349

Sachverhalt

Die in belastenden familiären Verhältnissen aufgewachsene A stach am Vortag ihres 15. Geburtstages während des Schulunterrichts dem in der Bankreihe vor ihr sitzenden Mitschüler F ein spitz zulaufendes Messer (Klingenlänge: neun Zentimeter) kräftig zwischen Wirbelsäule und Schulterblatt in den Rücken. Ihr war bewusst, dass der ihr den Rücken zuwendende und in sein Heft schreibende F nicht mit einem Angriff rechnete und sich deshalb auch nicht zur Wehr setzen konnte. Dies wollte sie sich zunutze machen. Denn sie wusste, dass sie nur dann würde zustechen können, wenn ihr das Opfer nicht in die Augen schauen würde. Sie wollte F, dem gegenüber sie weder positive noch negative Gefühle empfand, durch den Messerstich erheblich verletzen. Dabei war ihr bewusst, dass er an seiner Verletzung sterben könnte. Sie nahm seinen Tod billigend in Kauf, um ihr Ziel zu erreichen, inhaftiert zu werden und auf diesem Weg aus den neuen, konfliktbehafteten Familien ihrer völlig zerstrittenen leiblichen Eltern zu „verschwinden“.

F hatte den unerwarteten Angriff wie einen Schlag empfunden und äußerte überrascht, er spüre seine Beine nicht mehr. Er sackte mit dem Oberkörper auf den Tisch; auf seinem Rücken bildete sich ein großer werdender Blutfleck. Aufgrund dieser von ihr wahrgenommenen Umstände und ihres Wissens um die Intensität ihres Angriffs erkannte A, dass F schwer verletzt war. Sie war zufrieden, dass sie ihren seit längerem gehegten Tatplan verwirklicht hatte und ihr Ziel, ins Gefängnis zu kommen, in greifbare Nähe gerückt war. Nach der Tat blieb sie teilnahmslos und still vor sich hin lächelnd an ihrem Platz stehen. Auf dessen Aufforderung händigte sie dem Lehrer das Messer unter der ausdrücklichen Bedingung aus, dass er es der Polizei übergeben werde.

F erlitt Verletzungen im Bereich des Rückenmarks, die unter anderem zu Lähmungserscheinungen in den Beinen führten. Er wurde zwei Monate lang stationär behandelt. Im Zeitpunkt der Hauptverhandlung konnte er kürzere Strecken ohne Hilfsmittel leicht hinkend laufen. Für weitere Strecken benötigte er eine Orthese.

2022-II-5

BGH, Beschl. v. 28.10.2021 – 4 StR 163/21, NStZ-RR 2022, 68

Sachverhalt

A entwendete die amtlichen Kennzeichen eines Pkw und brachte sie anschließend an einem anderen Pkw an. Höchstens einige Stunden danach betankte er dieses Fahrzeug an einer Tankstelle und fuhr anschließend, wie zuvor geplant, davon, ohne die Tankrechnung zu bezahlen. Der Tankvorgang war von dem Tankstellenpersonal nicht bemerkt worden.

Mehrere Wochen später lud A Waren von einem im Außenbereich einer Tankstelle aufgestellten Verkaufscontainer in sein Fahrzeug ein, an dem nunmehr andere, ebenfalls

gestohlene Kennzeichen angebracht waren. Als die Tankstellenmitarbeiterin M sich vor seinen Wagen stellte und ihn auf sein Tun ansprach, entschloss sich A, unter Gewaltanwendung zu fliehen, um sich im Besitz der Beute zu erhalten. Hierzu fuhr er an und berührte die M mit der Fahrzeugfront. M gab daraufhin den Weg frei. Im weiteren Verlauf des Abends wurde A, der mit demselben, weiterhin mit den gestohlenen Kennzeichen versehenen Fahrzeug auf der Autobahn fuhr, bei einer Verkehrskontrolle durch die Polizei angehalten. Da er wusste, dass sich Beutegegenstände aus vorangegangenen Diebstahlstaten in seinem Wagen befanden, beschloss er, seine Entdeckung durch Flucht zu verhindern. Auf der anschließenden Fluchtfahrt bremste A unter anderem ohne verkehrsbedingten Grund plötzlich stark ab, um eine Kollision mit dem ihn verfolgenden Polizeiwagen herbeizuführen und die Polizeibeamten an der weiteren Verfolgung zu hindern. Tatsächlich kam es zu einem Zusammenstoß beider Fahrzeuge.

2022-II-6

BGH, Beschl. v. 18.11.2021 – 1 StR 397/21, NStZ 2022, 288

Sachverhalt

A und S verband seit dem Jahr 2019 eine Bekanntschaft dergestalt, dass A von S regelmäßig Kokain erwarb und beide gelegentlich zusammen zum Feiern oder Essen ausgingen. Mitte November 2019 kündigte S eine bis dahin mit A bei den laufenden Betäubungsmittelgeschäften praktizierte Zahlungsvereinbarung, wonach A die von S bezogenen Betäubungsmittel zum Monatsende zu bezahlen hatte, und forderte von A die sofortige Bezahlung ausstehender 700 Euro. Da A diese Zahlung erst Anfang Dezember 2019 erbringen konnte, forderte S von ihm „Strafzinsen“ in Höhe von 300 Euro. In der Folgezeit erhob S erhebliche weitere, aus Sicht des A unberechtigte, also nicht mit den gemeinsamen Drogengeschäften begründbare Forderungen. Diese bekräftigte er gelegentlich mit Schlägen und Drohungen gegen A – insbesondere dann, wenn A die Berechtigung der Mehrforderungen in Frage stellte. Anfang Februar 2020 kündigte S dem A an, dass er, wenn dieser die von ihm erhobenen Forderungen nicht begleichen sollte, jede Woche zusätzlich weitere 1000 Euro fordern werde und sprach massive Drohungen gegen A für den Fall aus, dass dieser den Forderungen nicht nachkommen sollte. A übergab S infolge der Drohungen wiederholt aus seiner Sicht nicht geschuldete Beträge in dreistelliger Höhe.

Nachdem A den immer weiter steigenden Zahlungsverlangen des S nicht hatte nachkommen können, forderte S Mitte März 2020 zuletzt einen Betrag von 8000 Euro von A. Dieser erklärte am 16.3.2020 wahrheitswidrig, dass seine Mutter einen Kredit aufgenommen habe und er den geforderten Betrag am kommenden Tag bezahlen werde. Am 17.3.2020 rief A den S an und vereinbarte mit ihm ein Treffen. Beide verbrachten einige Stunden zusammen, wobei die Stimmung des S wegen der ausstehenden Zahlung immer aggressiver wurde. Gegen 17.30 Uhr fuhr S mit A zur Wohnung von dessen Familie, damit A dort das Geld holen könne. Im Hausflur schlug S dem A mit voller Wucht in den Bauch und sagte, dass er noch etwas zu erledigen habe, danach aber wiederkomme. In einem von A und S in der Zwischenzeit geführten Telefonat drohte S dem A zudem damit, dass er nach oben kommen und alles auseinandernehmen werde, wenn sich herausstelle, dass das Geld nicht da sei. A, der bereits zuvor zwei Lines Kokain konsumiert hatte, schnupfte noch einmal Kokain, holte sodann vom Dachboden eine

Selbstladepistole, Kaliber 6,35 mm Browning, steckte diese in die Jackentasche und begab sich zu dem verabredeten Standort des S, der dort in seinem Pkw auf A wartete.

A umrundete das Fahrzeug des S und setzte sich hinter dem Beifahrersitz auf die Rückbank, um zu verhindern, dass S ihm die Waffe entreißt oder ihn schlägt. S drehte sich um und fragte nach dem Geld, woraufhin A sagte, seine Mutter sei noch nicht da. Dann zog A die Waffe und sagte, dass er mehr Zeit für die Beschaffung des Geldes benötige und S nicht mit in die Wohnung kommen dürfe. S lachte den A aus, fragte, was dieser mit dem „Spielzeug“ wolle, und sagte „Schieß doch, Hurensohn, ich lasse dich nicht so einfach in Ruhe“. Zudem machte er, von der Waffe unbeeindruckt, mit seiner Hand eine Bewegung in Richtung des A. Hierauf schoss A dem S aus kurzer Distanz mit der zuvor entsicherten Waffe dreimal schnell hintereinander in den Kopf, wodurch S, der sich keines Angriffs auf Leib oder Leben versehen hatte und sich deshalb nicht effektiv gegen den Angriff des A verteidigen konnte, verstarb. Den Umstand, dass sich S keines Angriffs auf Leib oder Leben versah, nutzte der aufgrund des vorangegangenen Kokainkonsums zwar enthemmte, aber weder in seiner Einsichts- noch in seiner Steuerungsfähigkeit beeinträchtigte A bewusst zur Tatbegehung aus.

2022-II-7

BGH, Beschl. v. 30.3.2022 – 4 StR 356/21, NStZ 2022, 476

Sachverhalt

Der alkoholisierte A suchte kurz nach Mitternacht den Straßenstrich in der Stadt H auf. Dort nahm er Kontakt zu der Prostituierten P auf, bei der A in der Vergangenheit bereits mehrfach Kunde gewesen war. A war bekannt, dass P für Geschlechtsverkehr üblicherweise 40 bis 50 EUR verlangte. Ihm war auch bewusst, dass er kein Geld bei sich hatte und erst in einigen Tagen sein Gehalt ausgezahlt bekommen würde. Die beiden einigten sich auf die Ausübung des Geschlechtsverkehrs, wobei P, die keine Vorkasse von A verlangte, davon ausging, dass A sie unmittelbar nach dem Geschlechtsverkehr bezahlen werde. A nahm billigend in Kauf, bei der P einen Irrtum über seine sofortige Zahlungsfähigkeit und Zahlungsbereitschaft hervorzurufen und sie auf diese Weise zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs zu veranlassen. Er nahm ferner in Kauf, dass die Durchsetzung der Forderung der P auf Entlohnung – wenn überhaupt – nur unter zeitlicher Verzögerung möglich sein würde.

Als P den A nach Beendigung des Geschlechtsverkehrs aufforderte, ihr das Entgelt zu zahlen, offenbarte ihr A, dass er jetzt kein Geld bei sich habe. P begann daraufhin, den A lautstark zu beschimpfen. Auch schlug sie ihm zumindest einmal mit der Faust gegen seine Schulter. A hielt die Hand der P fest und bat sie, nicht laut zu schreien und zu schimpfen, weil andere Menschen sie hören könnten. Er erklärte ihr, kein Geld dabei zu haben, aber am nächsten oder am darauffolgenden Tag zahlen zu wollen. Als P weiter schimpfte und schrie, umgriff A sie mit den Unterarmen am Hals und drückte für einen Zeitraum von jedenfalls einer Minute mit großer Kraft zu, so dass die Kehlkopfhörner der P brachen. Infolge des Angriffs des A verstarb P zeitnah aufgrund einer durch das Würgen verursachten zentralen Lähmung.

Beim Zudrücken mit den Unterarmen erkannte A den Tod der P als mögliche Folge seines Handelns und fand sich hiermit zumindest ab. Primär kam es dem A darauf an, dass P aufhörte

zu schreien, weil er befürchtete, dass in der Nähe aufhältige Personen ihre Beleidigungen und Beschimpfungen mithören und so erfahren könnten, dass er die in Anspruch genommenen sexuellen Dienste nicht bezahlt hatte.

2022-II-8

BGH, Beschl. v. 15.12.2020 – 3 StR 386/20, NStZ 2022, 164

Sachverhalt

A beabsichtigte die N zu töten. Zu diesem Zweck bewaffnete er sich heimlich mit einem Springmesser und stieg unter dem Vorwand, zu Bekannten gefahren werden zu wollen, zu ihr ins Auto. Auf der Fahrt verhielt er sich friedfertig, um die N in Sicherheit zu wiegen. Er dirigierte sie an eine einsame Stelle, wo er die Enge der Fahrerkabine für die Tat ausnutzen wollte. An einem solchen Ort angekommen, spiegelte A der N vor, aussteigen zu wollen. Nachdem die ahnungslose N den Wagen weisungsgemäß angehalten hatte, zog A das Messer. Zu diesem Zeitpunkt hatte er den Entschluss, die N zu töten, jedoch aufgegeben. Stattdessen wollte er sie jetzt nur noch mit dem Tod bedrohen und hierdurch erreichen, dass sie die Beziehung zu ihm fortsetzt. Hierzu stach er dergestalt in Richtung ihres Bauch- und Brustbereichs, dass die Messerspitze jeweils auf ihrem Körper aufsetzte, die Kleidung aber nicht durchstach. Dabei nahm er Verletzungen der N billigend in Kauf. Tatsächlich erlitt N unter anderem einen Schnitt an der Handinnenfläche, weil sie in Panik in die Klinge griff und diese von sich wegdrückte.

2022-II-9

BGH, Beschl. v. 24.8. 2021 – 3 StR 247/21, NStZ 2022, 168

Sachverhalt

A verbrannte am 29.9.2020 Fotos in einem Plastikeimer. Als das Feuer auf den Eimer übergriff und Löschbemühungen des A vergeblich blieben, verließ er die Wohnung. Durch Hitzeentwicklung und Rauchgase wurden Elektroleitungen in einer Wand zwischen Küche und Badezimmer, ein Durchlauferhitzer, der Laminatboden der Küche sowie die Küchenzeile zerstört. Aufgrund der Brandschäden erklärte das Bauordnungsamt die Wohnung für unbewohnbar.

Die Nutzung der anderen Wohnungen in dem Haus wurde untersagt, da infolge des Brandes ein zweiter Rettungsweg fehlte. Die Folgen waren für A spätestens beim Verlassen der Brandstelle vorhersehbar und bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt vermeidbar.

A kehrte wieder in die Wohnung zurück und entschloss sich am 10. 10. 2020 in Suizidabsicht, das Haus in Brand zu setzen. Dazu entzündete er im Badezimmer verschiedene Textilien. Dadurch gerieten die hölzerne Badezimmertür und Türzargen in Brand. Das Badezimmerfenster und elektrische Installationen wurden zerstört sowie Decken und Wände

derart durch Ruß- und Raucheintrag beschädigt, dass sie nebst Dämmung durch die Feuerwehr entfernt werden mussten. Die sanitären Anlagen und eine Waschmaschine wurden komplett unbrauchbar. Die Wohnung war erneut nicht nur vorübergehend unbewohnbar; es waren umfassende Sanierungsarbeiten erforderlich.

2022-I-10

BGH, Urt. v. 9.12.2021 – 4 StR 167/21, NStZ 2022, 298

Sachverhalt

A befand sich zur Tatzeit in einer stationären Alkoholentwöhnungstherapie. Er litt außerdem an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit vorrangig emotional instabilen und histrionischen Anteilen. Alkoholisiert war er zur Tatzeit nicht. Am Abend des Tattags fuhr er mit einem Fahrrad umher. Noch bei Tageslicht gelangte er in den Bereich einer Brücke, die in etwa sieben Metern Höhe über eine Bundesstraße führt. Er ergriff aus einem Schotterhaufen mit einer Hand insgesamt 14 teilweise scharfkantige Schottersteine von unterschiedlicher Größe zwischen 3x3 cm bis 4x7 cm und einem Gesamtgewicht von etwa 470g, um sie von der Brücke auf einen die Bundesstraße befahrenden Pkw fallen zu lassen. Dabei ging es ihm darum, Wut und Frust auf seine Mitpatienten durch den Aufprall der Steine auf einem Fahrzeugdach und damit etwaig einhergehende Beschädigungen abzubauen. Da er keine Menschen töten, verletzen oder gefährden wollte, nahm er keine großen Steine.

A stellte sich auf die Brücke. Auf der wenig befahrenen Bundesstraße näherte sich G mit seinem Pkw von der dem Standort des A abgewandten Seite. A beobachtete das mit einer Geschwindigkeit von ca. 70 bis 80 km/h herannahende Fahrzeug, schätzte mit den Steinen in der Hand den Moment ab, in dem das Fahrzeug den Brückenbereich wieder verlassen würde und ließ die Steine sodann fallen. Die Steine trafen nur das Dach des Pkw und verursachten dort einen Sachschaden von etwa 4800 Euro. Infolge der von ihm benutzten kleinen Steinchen hielt A es nicht für möglich, dass diese die Frontscheibe des Fahrzeugs treffen, sie aufsplintern oder durchschlagen und Insassen treffen würden. Die mit dem Aufprall verbundenen Geräusche veranlassten den erschrockenen G auch nicht zu einem unkontrollierten Fahrmanöver. Den Tod, die Verletzung oder eine Gefährdung der Insassen nahm A nicht billigend in Kauf. Den am Fahrzeugdach eingetretenen Sachschaden billigte er hingegen.

2022-II-11

BGH, Beschl. v. 12.10.2021 – 5 StR 219/21, NStZ 2022, 408

Sachverhalt

O ist Mieterin einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus, das ihrem Vermieter V gehört. V hat der O drei Wohnungsschlüssel überlassen. Ein vierter Wohnungsschlüssel lag schon seit vielen Jahren auf dem Dachboden des Hauses. Davon hatte weder V noch O Kenntnis.

In dieses Haus drang A nachts ein, indem er die Tür des Treppenhauses aufhebelte. Anschließend begab er sich in die dauerhaft genutzte Privatwohnung des O. In diese gelangte er, indem er die Wohnungstür mit dem Schlüssel öffnete, der auf dem Dachboden gelegen war. A hatte von diesem Schlüssel deshalb Kenntnis, weil in der Vergangenheit eine Ex-Freundin von ihm in dem Haus gelebt hatte. Nachdem A die Tür zur Wohnung des O geöffnet hatte, entwendete er aus der Wohnung wertvolle dem O gehörende Sachen.

2022-II-12

BGH, Beschl. v. 9.3.2022 – 1 StR 469/21, NStZ 2022, 409

Sachverhalt

A betrat über die geöffnete Terrassentür die Einzimmerwohnung der 63-jährigen G, um hieraus zur Finanzierung seines Drogenkonsums stehlenswerte Gegenstände zu entwenden. Während G schlief, durchsuchte A die Wohnung und nahm drei Mobiltelefone, ein Tablet sowie einen Asthma-Inhalator im Gesamtwert von 300 Euro an sich und legte diese Gegenstände auf der Terrasse zum Abtransport bereit. Dann betrat er nochmals die Wohnung, um nach weiterer Beute zu suchen. Durch die von A verursachten Geräusche erwachte G, stand auf und ging auf A zu. A hielt der G mit seiner rechten Hand einen ca. 2 Zentimeter dünnen und etwa zwanzig Zentimeter langen Gegenstand vor und legte den Zeigefinger seiner anderen Hand auf seine Lippen. Hierdurch wollte A die G in Sorge um ihre körperliche Unversehrtheit versetzen, sie ihm gefügig machen und Hilferufe unterbinden. Auf Aufforderung des A legte sich G wieder ins Bett. A beschloss, nach wie vor mit dem Gegenstand in der Hand, die Sorge der G um ihre Unversehrtheit auszunutzen, um an Bargeld zu gelangen. Schließlich übergab G dem A 30 Euro in Geldscheinen. A entfernte sich mit dem Geld und den an der Terrasse deponierten anderen Beutestücken vom Tatort.

2022-II-13

BGH, Urt. v. 8.12.2021 – 5 StR 236/21, NStZ 2022, 409

Sachverhalt

A plante seit 2018, mehreren Versicherungsgesellschaften seinen Tod vorzuspiegeln. Er wollte damit die Auszahlung der jeweiligen Versicherungssumme an seine Ehefrau E sowie seine Mutter M erreichen. Anschließend wollte er mit E in die USA auswandern und seine Mutter finanziell an den Erlösen beteiligen. Beide Frauen waren in diese Pläne eingeweiht.

Die drei schlossen im Spätsommer 2018 gleichzeitig zwölf Lebensversicherungen und zwei Unfallversicherungen ab, die jeweils das Todesrisiko für den A abdeckten. Begünstigte waren letztlich E und M. Die Versicherungsleistungen im Todesfall sollten zwischen 200.000 und 400.000 Euro betragen, insgesamt 4.161.500 Euro. Ganz überwiegend enthielten die Versicherungsbedingungen einen Passus, wonach die Auszahlung der Versicherungssumme von der Vorlage einer Sterbeurkunde abhängig gemacht wird. Zudem oblag dem

Versicherungsnehmer, die jeweilige Versicherung unverzüglich vom Eintritt des Versicherungsfalls zu benachrichtigen.

Am 7.10.2019 täuschte der mit einem dafür extra erworbenen Sportmotorboot zunächst Richtung dänischer Seegrenze fahrende A ein Bootsunglück vor. Er versenkte sein Boot und erreichte mittels eines anschließend zerschnittenen und verborgenen Schlauchboots Land. Dann tauchte er bei einer gutgläubigen Bekannten seiner Frau und schließlich bei seiner eingeweihten Mutter unter und versteckte sich dort.

Am 10.10.2019 gab E entsprechend dem gemeinsamen Plan bei der Polizei eine Vermisstenanzeige auf, wobei sie angab, zuletzt am 7.10.2019 Kontakt zu ihrem Mann gehabt zu haben; einen Tag später wurde das versenkte Boot gefunden. Die Polizei suchte den entsprechenden Strandabschnitt mehrfach erfolglos nach der Leiche ab. Das Schlauchboot blieb unentdeckt. Unter Mitwirkung von E und M barg A es wenige Tage später aus Angst vor Entdeckung.

M und E meldeten den Versicherungen zunächst den Bootsunfall, wobei sie gemeinsam mit A davon ausgingen, dass dies zur Auszahlung der Versicherungssumme überwiegend noch nicht ausreichen würde, sondern bei den meisten Versicherungen die Vorlage einer amtlichen Todesbescheinigung erforderlich sei. In Absprache mit A versuchte E in der Folgezeit erfolglos, eine amtliche Bescheinigung über den Tod ihres Ehemannes vom Standesamt zu bekommen; schließlich beantragte sie am 26.4.2020 beim Amtsgericht Kiel, ihn für tot zu erklären. Lediglich bezüglich der Unfallversicherung bei der V-B-V-AG meinten A, E und M, dass dort keine amtliche Todesbescheinigung eingereicht werden müsse.

Während sich die Korrespondenz mit den Versicherungen unter maßgeblicher Einbindung des A hinzog, weil diese auf einer Sterbeurkunde oder einer amtlichen Todeserklärung bestanden (die nach § 5 Abs. 1 Verschollenheitsgesetz bei Schiffsuntergang nach frühestens sechs Monaten ausgestellt wird), versteckte sich A weiter bei seiner Mutter. Bei einer Hausdurchsuchung am 7.5.2020 wurde er dort gefunden; er hatte sich auf dem Dachboden versteckt. Keine der Versicherungen zahlte die Versicherungssumme aus.

2022-II-14

BGH, Beschl. v. 20.5.2020 – 2 StR 611/19, NStZ 2022, 480

Sachverhalt

A veräußerte überwiegend im Ausland gestohlene Fahrzeuge im Großraum Köln an gutgläubige Erwerber. Die Fahrzeuge wurden, wie A wusste, von unbekanntem Hintermannern mit Dublettenkennzeichen nebst Siegeln, die fremden Fahrzeugen zugeteilt waren, versehen. Ferner wurden die Daten der gestohlenen Fahrzeuge und eines fiktiven Halters in entwendeten Blankozulassungen (Teil I und II) eingetragen. Zudem wurde eine Ausweiskopie mit den Daten des fiktiven Halters und einem Lichtbild des A erstellt. A behielt einen Anteil von bis zu 10% der Verkaufssumme für sich und reichte den Rest an die weiteren am Verkauf beteiligten unbekanntem Personen weiter.

Am 28.5. 2018 traf sich A in Köln mit potentiellen Käufern für einen im Internet angebotenen Mercedes V 250 (Kaufpreis 28.500 EUR). Das Fahrzeug war in Belgien gestohlen. Es trug Kennzeichen, die einem anderen Fahrzeug zugeordnet waren. A übergab die gefälschten Zulassungsbescheinigungen und eine Ausweiskopie, ausgestellt auf einen fiktiven Dritten, wobei das Passfoto ihn selbst zeigte. Da die Ausweiskopie keine handschriftliche Unterschrift enthielt, wurden die Käufer skeptisch und vermuteten eine Fälschung. Als sie eine Überprüfung der Fahrzeugidentifikationsnummer mithilfe der Polizei anregten, brach A das Verkaufsgespräch ab.

Am nächsten Tag traf sich A mit einem weiteren Interessenten und dessen Begleiter, der ebenfalls auf das Verkaufsinserat für den Mercedes V 250 aufmerksam geworden war. A übergab wiederum die gefälschten Zulassungsbescheinigungen und eine Ausweiskopie, bei der nunmehr die handschriftliche Unterschrift ergänzt war. A einigte sich mit den Erwerbern auf einen Kaufpreis von 19.600 EUR, wobei letztere 1.600 EUR einbehielten, da A noch zwei Sitze und ein Reserverad nachreichen sollte. Der Kaufvertrag wurde ausgefüllt und die Käufer übergaben dem A 18.000 EUR. A behielt 1.000 EUR für sich und reichte die restlichen 17.000 EUR an seine Hintermänner weiter.